

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 23. Januar 2007

Rechte und Rechtsschutz von Beiratsmitgliedern

Die stadtbremischen Beiräte sind ein unverzichtbarer Pfeiler des demokratischen Aufbaus der Stadtgemeinde Bremen. Die direkt gewählten Beiräte sind demokratisch legitimiert, die Wünsche, Forderungen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils in den politischen Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozess vor Ort und der Stadtgemeinde einzubringen. Dazu stattet das Ortsgesetz über Ortsämter und Beiräte (BeiräteG) die Beiräte und ihre Mitglieder mit Aufgaben und Rechten aus.

Die ehrenamtliche Arbeit der Beiräte vor Ort setzt voraus, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden. Dies ist gemäß § 28 BeiräteG Aufgabe der Ortsämter, welche wiederum gemäß § 35 BeiräteG vom Senator für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde zu unterstützen sind. Unterstützung bei der Ausübung des Mandats beinhaltet unter anderem auch die rechtliche Absicherung der Tätigkeiten der Beiratsmitglieder und den Rechtsschutz nach außen.

Ein aktueller Anlass lässt jedoch Zweifel daran aufkommen, ob diese Auffassung auch vom Senator für Inneres und Sport geteilt wird. Im Beiratsgebiet Hemelingen (bzw. Sebaldsbrück) sehen sich Beiratsmitglieder einer Unterlassungs- und Schadensersatzklage wegen angeblicher ehrverletzender und geschäftsschädigender Äußerungen ausgesetzt. Diese Äußerungen erfolgten durch die Betroffenen im Rahmen ihres Mandats als Beiratsmitglieder. Eine Übernahme der Kosten des Rechtsschutzes wurde durch den Senator für Inneres und Sport bislang abgelehnt. Dies wirft Fragen nach den Voraussetzungen einer Kostenübernahme und dem verwaltungspraktischen Umgang mit entsprechenden Anträgen auf.

Wir fragen den Senat:

1. Welches sind nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten eines Rechtsstreits, an dem Beiratsmitglieder beteiligt sind?
2. Bestehen nach Auffassung des Senats Einschränkungen für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Erfüllung allgemeiner Aufgaben nach § 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beziehen, insbesondere auf die Beratung von Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von Interesse sind, und die Befassung mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden?
3. Inwiefern teilt der Senat die Ansicht, dass die vorgenannten Aufgaben das Recht umfassen, die Hintergründe der Angelegenheiten zu erforschen, insbesondere auch durch Kontakt mit den zuständigen stadtbremischen Behörden?
4. Wie ist nach Auffassung des Senats bei Handlungen von Beiratsmitgliedern zwischen privatem Handeln und der Ausübung des Mandats zu unterscheiden?
5. Bedarf es für eine Qualifizierung als Mandatsausübung eines Auftrags durch den Beirat in Form eines förmlichen Beschlusses? Inwiefern ist bei der Qualifizierung als Mandatsausübung zwischen Beiratssprechern und anderen Beiratsmitgliedern zu unterscheiden?

6. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren Anträge auf Übernahme von Rechtsschutzkosten durch Beiratsmitglieder gestellt, wie viele wurden positiv beschieden, und welche Sachverhalte lagen den Rechtsstreiten im Wesentlichen zugrunde?
7. Wie stellt sich der Fall in Hemelingen vor diesem Hintergrund dar, und warum wurde die Gewährung von Rechtsschutz bisher verweigert?

Hermann Kleen, Renate Möbius,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 20. Februar 2007

1. Welches sind nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten eines Rechtsstreits, an dem Beiratsmitglieder beteiligt sind?
Grundlegende Voraussetzung für die Übernahme der Kosten des Rechtsstreits eines Beiratsmitglieds wäre, dass

- a) das Beiratsmitglied nach dem Gegenstand des Rechtsstreits in seiner Funktion nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter betroffen ist und
- b) ein Gericht dem Beiratsmitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt hat.

Im Einzelfall können weitere Voraussetzungen hinzukommen, insbesondere die Unvermeidbarkeit des Rechtsstreits und der Kosten und, hinsichtlich der Kosten für einen Rechtsanwalt, die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Rechtsstreit.

2. Bestehen nach Auffassung des Senats Einschränkungen für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Erfüllung allgemeiner Aufgaben nach § 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beziehen, insbesondere auf die Beratung von Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von Interesse sind, und die Befassung mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden?

Beiräte handeln bei der Wahrnehmung ihrer ortsgesetzlichen Aufgaben, zu denen auch die in der Anfrage angesprochenen Aufgaben nach § 5 des BeirG sowie deren Handlungen aufgrund von Bürgerkontakten zählen, als Vertreter ihres Organs, mithin als Teil der Gebietskörperschaft. Es gibt nach Auffassung des Senats insoweit keine Einschränkungen für Rechtsstreitigkeiten.

3. Inwiefern teilt der Senat die Ansicht, dass die vorgenannten Aufgaben das Recht umfassen, die Hintergründe der Angelegenheiten zu erforschen, insbesondere auch durch Kontakt mit den zuständigen stadtbremischen Behörden?

Die stadtbremischen Beiräte sind Beratungs- und Beschlussgremien. Im Rahmen der ihnen übertragenen Beteiligungs- und Entscheidungsrechte hat jedes Beiratsmitglied das Recht, die Hintergründe beiratsbezogener Angelegenheiten aufzuklären.

Wird die Notwendigkeit gesehen, Sachverhalte weiter aufzuklären, hat sich das Beiratsmitglied an das für ihn zuständige Ortsamt zu wenden. Die Ortsämter sind nach § 28 Abs. 1 BeirG verpflichtet, die bei ihm wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer ortsgesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.

Dies schließt auch die Herstellung von Kontakten zu den stadtbremischen Behörden mit ein. Sollten stadtbremische Behörden zur Klärung von Sachverhalten herangezogen werden, so sind Kontakte über das jeweilige Ortsamt herzustellen.

4. Wie ist nach Auffassung des Senats bei Handlungen von Beiratsmitgliedern zwischen privatem Handeln und der Ausübung des Mandats zu unterscheiden?

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten sind Mitglieder eines gemeindlichen Organs grundsätzlich wie alle anderen Personen im Rechtsverkehr zu behandeln.

Für die Unterscheidung zwischen privatem Handeln und der Ausübung der Funktion als Beiratsmitglied können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur entsprechenden Abgrenzung bei anderen Amtsträgern herangezogen werden. Danach kommt es auf die Zielsetzung des betreffenden Handelns an. Zu verlangen ist ein innerer Zusammenhang zwischen der ausgeübten Funktion und der Zielsetzung des Handelns. Dieser Zusammenhang fehlt insbesondere, wenn der Betreffende aus persönlichen Motiven handelt.

Ob eine bestimmte Handlung auf persönlichen Motiven beruht oder der Ausübung der Funktion zuzurechnen ist, bestimmt sich nach dem Inhalt der Funktion. Die Beiräte sind dezentrierte Verwaltungseinheiten mit Elementen politischer Selbstverwaltung (Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Entscheidung vom 8. Juli 1991 – St 2/91). Die Aufgaben der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter. Dessen §§ 16 bis 19 betreffen unmittelbar die Stellung des Beiratsmitglieds, während §§ 15 bis 19 des Ortsgesetzes die Aufgaben des Beirats benennen, aus denen mittelbar die des Beiratsmitglieds abgeleitet werden können. Zusammengefasst haben die Beiratsmitglieder danach die Aufgabe, im Beirat über die dem Beirat durch das Ortsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Folge dieser Aufgabenbeschreibung ist, dass Tätigkeiten, die nur bei Gelegenheit oder anlässlich der Beiratstätigkeit vorgenommen werden und auf eigenem Entschluss des Beiratsmitglieds beruhen, der Beiratstätigkeit nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Damit gehören solche Tätigkeiten nicht zur Ausübung der Funktion eines Beiratsmitglieds, auch wenn sie dazu objektiv oder nach Auffassung des Beiratsmitglieds dienlich sein können.

5. Bedarf es für eine Qualifizierung als Mandatsausübung eines Auftrags durch den Beirat in Form eines förmlichen Beschlusses? Inwiefern ist bei der Qualifizierung als Mandatsausübung zwischen Beiratssprechern und anderen Beiratsmitgliedern zu unterscheiden?

Für die Qualifizierung einer Handlung als Ausübung des Mandats bedarf es keines förmlichen Beiratsbeschlusses. Die für diese Qualifizierung maßgeblichen Kriterien sind in der Antwort zu Frage 4 dargestellt.

Die Notwendigkeit, bei der Qualifizierung von Handlungen als Mandatsausübung zwischen Beiratssprechern und anderen Beiratsmitgliedern zu unterscheiden, ergibt sich bereits aus der besonderen Aufgabenstellung des Beiratssprechers nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter. Nach § 23 Abs. 2 des Ortsgesetzes hat der Beiratssprecher insbesondere die Aufgabe, den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten.

6. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren Anträge auf Übernahme von Rechtsschutzkosten durch Beiratsmitglieder gestellt, wie viele wurden positiv beschieden, und welche Sachverhalte lagen den Rechtsstreiten im Wesentlichen zugrunde?

In den letzten fünf Jahren wurden keine Anträge auf Übernahme von Rechtsschutzkosten durch Beiratsmitglieder gestellt.

7. Wie stellt sich der Fall in Hemelingen vor diesem Hintergrund dar, und warum wurde die Gewährung von Rechtsschutz bisher verweigert?

Beim Landgericht Bremen ist eine Zivilklage gegen zwei Mitglieder des Beirats Hemelingen anhängig. Die Gewährung von Rechtsschutz ist möglich, sofern im weiteren Verfahren eine Betroffenheit eines oder mehrerer Beiratsmitglieder in Funktionsausübung nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter festgestellt wird und das Gericht einem oder mehreren Beiratsmitgliedern die Kosten des Verfahrens auferlegt (siehe auch Antworten zu den Fragen 1 und 4). Die Entscheidung des Landgerichts bleibt insofern abzuwarten. Das Ortsamt Hemelingen wurde zeitgerecht entsprechend informiert.

